

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Klütz

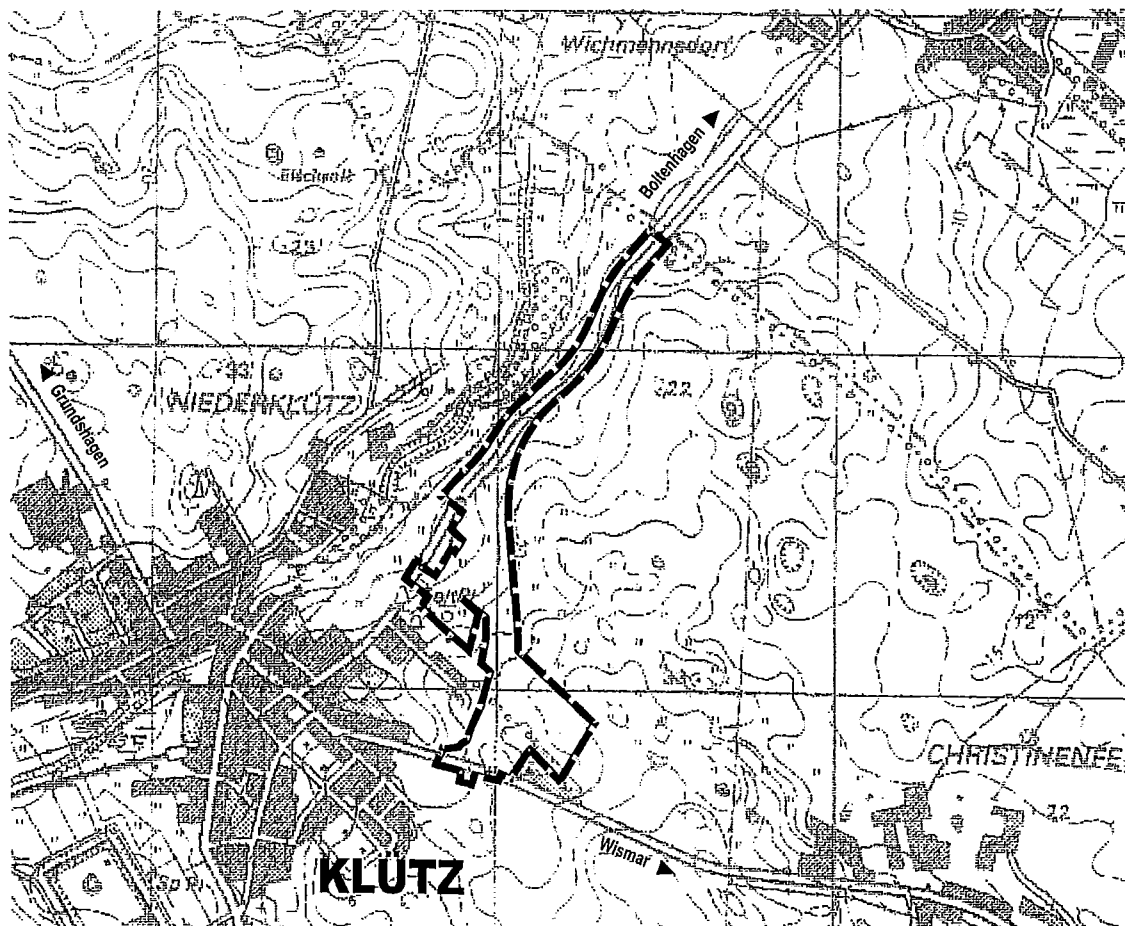
Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Klütz für die Verlängerung der Ortsumgehungsstraße zwischen Wismarsche Straße (Katholische Kirche) und Boltenhagener Straße**

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Klütz für die Verlängerung der Ortsumgehungsstraße zwischen Wismarsche Straße (Katholische Kirche) und Boltenhagener Straße gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bei der Planung für die Ortsumgehung sind benachbarte und geplante Nutzungen, die zum Teil in rechtskräftigen Bebauungsplänen geregelt sind, zu berücksichtigen:

- Im östlichen Bereich wird das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 und im westlichen Bereich das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 in den Geltungsbereich einbezogen.
- Im Norden zwischen vorhandener Landesstraße L03 und geplanter Trasse der Ortsumgehungsstraße sind Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt.

Die Planbereichsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Klütz sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Der Bereich befindet sich im Bogen zwischen der Wismarschen Straße und der Boltenhagener Straße nordöstlich in der Stadt Klütz.



Die Stadt Klütz hat auf ihrer Sitzung am 12.07.2010 den Beschluss über den Entwurf und die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für die Verlängerung der Ortsumgehungsstraße zwischen Wismarsche Straße (Katholische Kirche) und Boltenhagener Straße beschlossen. Das Verfahren der Beteiligung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ausgewertet. Die Zielsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz für die Erweiterung des Wohngebietes am Lindenring sind im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 bezüglich des Schutzanspruchs berücksichtigt worden.

Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wurden für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung der Stadtvertretung am 12.07.2010 bestimmt. Die Stadt Klütz gibt bekannt, dass die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 30. August 2010 bis zum 30. September 2010

im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1 während folgender Dienstzeiten, Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen wurde auf Planunterlagen des LBP für die Ortsumgehungsstraße im Zuge der Landesstraße zwischen Grevesmühlen und Boltenhagen zurückgegriffen. Relevante Unterlagen zur Erstellung des LBP liegen zur Einsichtnahme mit öffentlich aus (Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Bauvorhaben L 03, Weiterführung der Ortsumfahrung Klütz, Bestandsermittlung, Konflikte, Ermittlung des Kompensationsumfanges, Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Darüber hinaus werden folgende Gutachten, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 aufgestellt wurden, öffentlich ausgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co KG,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Bestandsermittlung,
- Konflikte,
- Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird unterschieden zwischen der Regelung für die Straße, Eingriffsermittlung im Zuge des LBP für die Straße nach Froelich & Sporbeck und der Überprüfung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung für die übrigen Teile des Bebauungsplangebietes.

Ebenso liegen umweltrelevante Stellungnahmen und Erhebungen mit öffentlich aus. Hierzu gehören naturschutzfachliche, wasserrechtliche und immissionsschutzrechtlichen Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Klütz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Klütz, den 18. August


Fischer
Bürgermeister
der Stadt Klütz

